WILHELM

RECHTSANWÄLTE

D&O-Schadenregulierung

Managerhaftpflicht:

Es hakt nicht nur im Underwriting

Von Dr. Fabian Herdter

D&O-Schadenregulierung

Managerhaftpflicht: Es hakt nicht nur im Underwriting

Geringere Kapazitäten, höhere Prämien, schlechtere Bedingungen: Die D&O-Versicherung hat in den vergangenen zwölf Monaten nicht mit positiven Schlagzeilen von sich reden gemacht. Aber es hakt nicht nur im Underwriting ganz gewaltig, sondern auch am anderen Ende: in der Schadenregulierung.

Diskussionen um D&O-Versicherer, die sich zieren, im Schadenfall zu zahlen, sind nicht neu. Auch die Bereiche, in denen es regelmäßig zum Streit im Dreiecksverhältnis von Versicherungsnehmer, versicherter Person und Versicherer kommt, sind lange bekannt. Hier sind insbesondere der Deckungsausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung sowie der Umfang der Abwehrkosten zu nennen. Auch in unserer anwaltlichen Praxis sind diese Themen weiter Dauerbrenner. Kein streitiger D&O-Fall, in dem nicht mindestens einer der beiden Aspekte zum Streitgegenstand wird.

Sowohl die Geschichte der juristischen Auseinandersetzung um die wissentliche Pflichtverletzung als auch die um den Umfang der Pflicht des Versicherers zur Gewährung von Abwehrkosten sind zuletzt um neue Kapitel erweitert worden:

Mit dem Begriff der Kardinalpflicht hat eine neue Argumentation in Deckungsauseinandersetzungen Einzug gehalten. Sie soll das Dilemma der Versicherer auflösen, dass sie regelmäßig nicht nachweisen können, dass die versicherte Person die Pflicht vermeintlich kannte, gegen die sie verstieß. Warum das Kardinalpflicht-Argument problematisch ist und Deckungsprozesse in die Länge zieht, dazu mehr unter 1.

Der Fall Wirecard ist der derzeit spektakulärste D&O-Fall und zugleich der, der die interessantesten Urteile der Sparte in den letzten zwölf Monaten hervorbrachte. Im zugrundeliegenden Streit ging es wie so oft um die Kosten der Verteidigung

der versicherten Person (sowie um weitere versicherte Kosten). Er zeigt exemplarisch, dass D&O-Versicherer schon beim Thema Abwehrkosten bereit sind, trotz eindeutiger Wordings in den Policen zwei Instanzen durchzuprozessieren, bevor der eigentliche Organhaftungsfall überhaupt richtig losgeht. Zu Hintergründen und Folgen mehr unter 2.

1. Wissentliche Pflichtverletzung: Totschlagargument Kardinalpflicht

Wenn es zum Deckungsstreit zwischen D&O-Versicherern und versicherten Managern kommt, steht oft der Vorwurf im Raum, der Manager habe seine Pflichten wissentlich verletzt. Diesen Deckungsausschluss muss der Versicherer darlegen und beweisen.

Dass der versicherte Manager seine Pflicht wissentlich verletzte, muss der Versicherer beweisen.

Das gestaltet sich regelmäßig schwierig. Einfacher wäre es für den Versicherer daher, wenn es Pflichten gäbe, deren Bekanntheit bei jedem Entscheidungsträger vorausgesetzt werden kann – weil sie so elementar für den „Beruf“ des Entscheidungsträgers sind. Der Versicherer muss dann (vermeintlich) nicht mehr beweisen, dass die versicherte Person *wissentlich* eine Pflicht verletzte. Deshalb führten die Juristen der D&O-Versicherer den Begriff der „Kardinalpflicht“ in die Debatte ein.

1.1 Begriff der Kardinalpflicht

Die „Kardinalpflicht“ ist keine feststehende Rechtsbezeichnung im Versicherungsrecht oder im Versicherungsvertragsgesetz. Auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des GDV (AVB D&O[1]) oder andere im Markt verwendete D&O-Versicherungsbedingungen definieren den Begriff der „Kardinalpflicht“ des Managers nicht.

Der Begriff der Kardinalpflicht stammt ursprünglich aus dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und bezeichnet dort besonders wesentliche Hauptpflichten, die dem jeweiligen Vertragstypus innewohnen.[2]

Richtigerweise spricht der BGH im Kontext des Ausschlusses der wissentlichen Pflichtverletzung in der Berufshaftpflichtversicherung für Insolvenzverwalter nicht von „Kardinalpflichten“, sondern von der Verletzung „elementarer beruflicher

[1] Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern (AVB D&O), Musterbedingungen des GDV (Stand: Mai 2020)

[2] Vgl. BGH, Urteil vom 20. Juli 2005 – VIII ZR 121/04 m.w.N

Pflichten“. Nach Ansicht des BGH liegen elementare berufliche Pflichten vor, wenn *„deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden kann“*.[3]

Für verschiedene Berufsgruppen arbeiteten die Gerichte Pflichten heraus, die sie als elementare berufsspezifische Pflichten für den jeweiligen Beruf ansehen:

So urteilte beispielsweise das OLG Köln, dass es eine elementare berufliche Pflicht des Rechtsanwalts sei, Gerichtstermine wahrzunehmen, kein Versäumnisurteil gegen sich ergehen zu lassen und den Mandanten über den Verfahrensstand zu unterrichten.[4] Das OLG Saarbrücken sah eine Verletzung elementarer beruflicher Pflichten darin, dass ein Architekt die Bauarbeiten begann, obwohl die von ihm beantragte Baugenehmigung noch nicht erteilt worden war.[5] Ebenfalls in der Berufshaftpflichtversicherung für Architekten urteilte das OLG Hamm, dass ein Architekt elementare Pflichten seines Berufsstandes verletzte, als er zentrale technische Vorschriften bei der Errichtung eines Dachs missachtete.[6]

Eine Abgrenzung zwischen „normalen“ und elementaren Berufspflichten ist häufig schwierig.

Eine klare Abgrenzung zu „normalen“ Berufspflichten ist jedoch häufig schwierig: Keine Verletzung einer elementaren Berufspflicht nahm das OLG Frankfurt in einem Fall an, in dem der Architekt ein Gebäude falsch eingemessen hatte, so dass das Gebäude zu weit über die Geländeoberfläche hinausragte und ein Baustopp verhängt werden musste.[7] Das OLG Frankfurt führte aus, dass es bei der Verletzung einer elementaren Berufspflicht *„mit den Händen zu greifen“* sein muss, dass der Architekt sich bewusst pflichtwidrig verhalten hat, was vorliegend nicht der Fall gewesen wäre.[8]

Die Konkretisierung der berufsspezifischen Pflicht ist nach dieser Rechtsprechung also vom jeweiligen Berufsbild abhängig, wie z.B. die Einholung einer Baugenehmigung vor Baubeginn als Kardinalpflicht des Architekten oder die Einspruchseinlegung gegen ein Versäumnisurteil zur Abwendung

[3] BGH, Urteil vom 17. Dezember 2014 – IV ZR 90/13, VersR **2015** 181, Rn. 20.

[4] OLG Köln, Urteil vom 29. November 2011 9 U 75/11, VersR 2012, 560

[5] OLG Saarbrücken, Urteil vom 15. April 1992, 5 U 105/88, VersR 1993, 85

[6] OLG Hamm, VersR 2007, 1550

[7] OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 6. Oktober 1999 – 7 U 158/98, NVersZ 2000, 439

[8] OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 6. Oktober 1999 – 7 U 158/98, NVersZ 2000, 439 (440)

einer rechtskräftigen Verurteilung als Kardinalpflicht eines Rechtsanwaltes.

1.2 Keine berufsspezifischen Pflichten für den Manager

Die Existenz elementarer berufsspezifischer Pflichten, deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden kann, erscheint im Hinblick auf die Managerhaftung äußerst fragwürdig. Denn die Gerichte in Deutschland entwickelten ihre Rechtsprechung nicht für die Managerhaftung, sondern konkret mit Bezug auf Berufshaftpflichtversicherungen für oben genannte Berufsgruppen (Rechtsanwälte, Architekten, Insolvenzverwalter).

Elementare berufsspezifische Pflichten, die aus der Tätigkeit als Vorstand oder Geschäftsführer folgen, sind dagegen schwer vorstellbar. Ist „Vorstand“ überhaupt ein Beruf? Oder unterscheiden sich die Aufgaben von CFO, COO und CEO nicht doch maßgeblich, sind eventuell sogar branchen- oder unternehmensbezogen unterschiedlich? Allein diese Fragen zeigen, dass es durchaus schwieriger ist, die „elementaren Pflichten“ eines Vorstands zu definieren, als diejenigen eines Architekten oder Rechtsanwalts.

Was also sollen mit dem BGH[9] die elementaren Pflichten eines Vorstandes sein, *„deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden kann“*?[10] Mangels klarer Definition – und möglicherweise gar mangels Definierbarkeit – können im Zweifel sämtliche Vorstandspflichten vom Versicherer als „elementare Berufspflicht“ bezeichnet werden. Der versicherte Manager und seine Rechtsanwälte sind dann in der Position, beweisen zu müssen, dass es sich mitnichten um eine „elementare Berufspflicht“ gehandelt habe, die der Manager verletzte (obwohl sie ja offenbar elementar genug war, um einen Schaden zu verursachen). Damit ist die Beweislastumkehr zugunsten des Versicherers schon fast gelungen.

1.3 D&O-Deckung trotz Kardinalpflichtverletzung

Die Argumentation der Versicherer verkennt jedoch: Selbst wenn man davon ausginge, dass es

[9] BGH, Urteil vom 17. Dezember 2014 – IV ZR 90/13, VersR **2015** 181

[10] In der Literatur findet sich vereinzelt der Hinweis, dass die Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Gesellschaftsinteressen und (wirtschaftlichen) Eigeninteressen des Managers als Kardinalspflicht des Managers klassifiziert werden könnte (Fleischer in Spindler/Stilz, § 93 AktG Rn. 157). Auch Buchführungs-, Insolvenzantrags- oder Rechenschaftspflichten sollen als Kardinalspflichten des Geschäftsleiters zu klassifizieren sein (Lange VersR 2020 588, 593).

bestimmbare elementare berufsspezifische Pflichten für Manager gäbe[11], so bedeutet eine Verletzung der Kardinalpflicht nicht zwangsläufig, dass der Manager eine wissentliche Pflichtverletzung beging. Denn für eine wissentliche Pflichtverletzung muss die versicherte Person nicht nur die Pflicht kennen, sondern sich im Moment der Pflichtverletzung auch darüber bewusst sein, dass er gegen die Pflicht verstößt.[12] Das Bewusstsein der versicherten Person über die Pflichtverletzung ist mit der Bezeichnung der Pflicht als „elementar" noch nicht bewiesen.

Selbst bei vermeintlichem Vorliegen eines Verstoßes gegen Kardinalpflichten darf der Manager zudem im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast Gründe vortragen, die eine Verletzung dieser Pflichten erklären.[13] Die subjektiven Umstände der Pflichtverletzung sind stets zu berücksichtigen, insbesondere der Umfang der Berufserfahrung der versicherten Person. Auch das Vertrauen in einen langjährigen Geschäftspartner kann nach einer Entscheidung des OLG Koblenz[14] eine Entlastungsmöglichkeit gegen den Vorwurf einer elementaren wissentlichen Pflichtverletzung darstellen.

Außerdem hat das Gericht sich im Rahmen der sekundären Darlegung mit der Frage auseinanderzusetzen, welches Motiv die versicherte Person gehabt haben sollte, wissentlich gegen Pflichten zu verstoßen.[15]

1.4 Fazit zur Kardinalspflichtverletzung: Nur eine Nebelkerze?

Ob es feststehende, für jeden Geschäftsführer oder Vorstand gleich gültige „elementare Berufspflichten" gibt, darf bezweifelt werden. Das hält D&O-Versicherer nicht davon ab, aktuell in vielen Verfahren eine solche Kardinalspflichtverletzung einzuwenden, um die hohen Hürden des Ausschlusses der wissentlichen Pflichtverletzung zu nehmen. Ob berechtigt oder nicht, für versicherte Manager bedeutet diese neue Standardargumentation im Deckungsstreit mit dem Versicherer zeitraubenden Ärger. Bleibt die Frage: Wenn die „elementaren Berufspflichten" des Vor-

Es darf bezweifelt werden, dass es für jeden Manager gleich gültige „elementare Berufspflichten" gibt.

[11] Vgl. vorstehende Fn.

[12] Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 30. November 2018 – I 4 U 5/18 sowie OLG Karlsruhe, Urteil vom 11. Oktober 2019 – 12 W 10/19, r+s 2019

[13] OLG Köln, Urteil vom 29. November 2011 9 U 75/11

[14] OLG Koblenz, Urteil vom 18. Juni 2010 – 10 U 1185/09, VersR 2011, 1042.

[15] Vgl. BGH, Urteil vom 28. September 2005 – IV ZR 255/04

stands für viele D&O-Versicherer einen neuen heiligen Gral darstellen – warum definieren sie diese Pflichten nicht explizit in ihren AVB?

2. Abwehr- und Verteidigungskosten: Wirecard und die Folgen

Aufgrund der üblicherweise hohen Verfahrenskosten in Managerhaftungsfällen ist der Deckungsbestandteil Abwehrkosten zunehmend in den Fokus der Auseinandersetzungen in der D&O-Versicherung gerückt. Gleiches gilt für den Zusatzbaustein Strafrechtsschutz, der in viele D&O-Policen inkludiert ist. Zuletzt rückte der Wirecard-Skandal die Abwehr- und Verteidigungsdeckung sowie die Deckungserweiterung der Erstattung von Public-Relations-Kosten in zwei OLG-Urteilen in den öffentlichen Blickpunkt.

2.1 Verteidigungskosten sind vorläufig zu gewähren, OLG Frankfurt, Beschluss vom 4. August 2021 – 7 W 13/21

Das OLG Frankfurt entschied im einstweiligen Rechtsschutz mit (rechtskräftigem) Beschluss vom 4. August 2021, dass im Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall (Strafverteidigung des Managers) der Versicherer zur Erstattung der Strafverteidigungshonorare verpflichtet ist.

Das Gericht stellte fest, dass sich der Versicherer auf Grundlage der vorliegenden Bedingungen nicht vorab auf eine wissentliche oder vorsätzliche Pflichtverletzung berufen könne, solange keine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder ein Geständnis vorliege, aus denen sich Tatsachen ergeben, welche die wissentliche oder vorsätzliche Pflichtverletzung belegen. Der Umstand, dass dem versicherten Manager schwerwiegende Delikte (Bilanzfälschung, Marktmanipulation) vorgeworfen werden, stelle – bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, aus der sich die entsprechenden Feststellungen ergeben – den vorläufigen Versicherungsschutz nicht in Frage.

Genau diese Konstellation (vorläufige Strafverteidigung) sei in den Bedingungen des Versicherers so geregelt worden, dass selbst bei späterer Feststellung einer wissentlichen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung gegenüber der versicherten Person auf eine Rückforderung bereits geleisteter Verteidigungskosten zu verzichten sei. Die Bedingungen gingen – bis zum Vorliegen einer gegenteiligen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung – von dem Leitbild des redlichen bzw. unschuldigen Versicherten aus.

Ohne rechtskräftige Verurteilung kann der D&O-Versicherer dem Versicherten keinen Vorsatz vorwerfen.

Der Argumentation des Versicherers, dass der im Ermittlungsverfahren gegen den Manager erhobene Vorwurf der Bilanzfälschung und Marktmanipulation zur Arglistanfechtung – wegen (möglicher) arglistiger Täuschung bei Vertragsverlängerung – berechtige, vermochte das Gericht nicht zu folgen. Denn diese Argumentation sei mit

dem Haftungskonzept unvereinbar, das dem Klauselwerk zugrunde liege (vorläufige Abwehrkosten werden selbst bei in Frage stehenden (reinen) Vorsatztaten erstattet). Der Anwendungsbereich des Arglisteinwandes sei bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder eines entsprechenden Geständnisses vorliegend nicht eröffnet.

2.2 PR-Kosten sind zu erstatten, OLG Frankfurt, Urteil vom 5. November 2021 - 7 U 96/21

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren des ehemaligen CEO von Wirecard gegen den D&O-Versicherer entschied das OLG Frankfurt mit Urteil vom 5. November 2021, dass dem ehemaligen CEO ein Anspruch auf Gewährung der PR-Kosten im Zusammenhang mit kritischer Medienberichterstattung zustehe. Dem ehemaligen CEO drohe aufgrund der Berichterstattung ein karrierebeeinträchtigender Reputationsschaden. Versichert seien insofern die Honorare einer unabhängigen Public Relations-Agentur und auch die Anwaltskosten für gerichtliche Maßnahmen, die auf Unterlassung oder Widerruf der genannten Medienberichterstattung gerichtet sind.

OLG Frankfurt: Die D&O-Deckung von PR-Kosten kann auch Kosten im Rahmen des Strafverfahrens umfassen.

Beachtenswert ist die Klauselauslegung zur Deckungserweiterung der Public Relations Kosten, die das OLG Frankfurt vornahm:

Nach dem Wortlaut der PR-Kosten-Deckungserweiterung muss die kritische Medienberichterstattung an einen versicherten Haftpflicht-Versicherungsfall anknüpfen. Das Gericht führt aus, dass ein solcher versicherter Haftpflicht-Versicherungsfall auch dann vorliege, wenn (nur) ein Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfall (Strafrechtsdeckung des Managers) vorliege. Die Auslegung der Klausel nach Wortlaut und Systematik ergäbe, dass der zugesagte Versicherungsschutz in Form von PR-Kosten unabhängig davon gewährt wird, ob die Medienberichterstattung über Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Haftpflicht-Versicherungsfällen oder mit strafrechtlichem Verfahrensrechtsschutz-Versicherungsfällen erfolge. Für den Manager würden eine ihm vorgeworfene strafrechtlich relevante Pflichtverletzung, die regelmäßig auch das zentrale Thema in der medialen Berichterstattung ist, und die daraus für ihn entstehenden nachteiligen Folgen im Mittelpunkt stehen.

Zudem erklärt das OLG Frankfurt, dass die PR-Klausel nach der unzutreffenden Auslegung des D&O-Versicherers AGB-rechtlich intransparent wäre. Denn der Manager könne nicht erkennen, dass der für ihn ganz wesentliche Bereich der kritischen Medienberichterstattung im Zusammenhang mit den (dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden) Pflichtverletzungen angeblich vom Versicherungsschutz nicht erfasst sein solle.

2.3 Trotz neuer Urteile: Streitthemen bleiben

Das OLG Frankfurt hat noch einmal klar gestellt, dass nicht der Versicherer, sondern ein Gericht darüber entscheidet, ob eine strafrechtlich relevante Pflichtverletzung von der versicherten Person mit Vorsatz begangen wurde. Üblicherweise bleibt Versicherern die Möglichkeit, bereits geleistete Deckung nach gerichtlicher Feststellung des Vorsatzes zurückzuverlangen. In den D&O-Bedingungen der Wirecard AG hatte der D&O-Versicherer auf dieses Recht durch eine Zusatzvereinbarung verzichtet. Derartige Deckungserweiterungen dürften Versicherungsnehmern (und damit den versicherten Managern) in Zukunft seltener zugestanden werden.

Es wäre zu erwarten, dass D&O-Versicherer angesichts der Entscheidung des OLG Frankfurt zudem zurückhaltender mit dem Einwand der vorsätzlichen Pflichtverletzung umgingen. Leider zeigt die Praxis, dass der Vorwurf trotzdem weiter erhoben wird und die betreffenden Versicherer bereit sind, weitere Deckungsklagen herauszufordern.

Daneben bleiben viele andere Streitfragen rund um die Abwehrkostendeckung weiter ungeklärt. Welche Anwaltshonorare sind angemessen für die Vertretung der versicherten Person in komplexen Haftungsstreitigkeiten (oder der strafrechtlichen Verteidigung)? Wie frei ist die Anwaltswahl des in Anspruch genommenen Managers wirklich, wenn Versicherer regelmäßig die Kostenübernahme unliebsamer Rechtsanwälte entgegen der vertraglichen Vereinbarungen schlicht verweigern oder verzögern? Können Abwehrkosten unbegrenzt auf die Versicherungssumme angerechnet werden? In diesen Fragen steckt weiterhin viel Konfliktpotenzial.

3. Fazit

Hinter den Kulissen der Managerhaftpflichtversicherung sind juristische Auseinandersetzungen an der Tagesordnung. Insbesondere der Ausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung sorgt immer wieder für Konflikte zwischen Versicherten und Versicherern. Mit der Konstruktion angeblicher „elementarer Berufspflichten“ des Entscheidungsträgers sorgen die D&O-Versicherer aktuell nicht für mehr Klarheit, sondern eröffnen neue Fronten.

Die jüngste Entscheidung des OLG Frankfurt zur Frage, wann die strafrechtliche Abwehr- und Verteidigungsdeckung sowie die Deckungserweiterung der Erstattung von Public-Relations-Kosten greift, bringt zumindest in einem juristischen Streitfeld mehr Rechtssicherheit für versicherte Manager (wenngleich dies in der Praxis noch nicht durchgedrungen ist). Zu vielen Rechtsfragen rund um die Ausschlüsse und den Deckungsumfang der D&O fehlt Rechtsprechung aber noch weitestgehend. Mit richtungweisenden Entscheidungen insbesondere rund um die wissentliche Pflichtverletzung und das Thema Abwehrkosten ist künftig zu rechnen. Für Versicherungsnehmer wie auch versicherte Entscheidungsträger sind baldige Klarstellungen wünschenswert.

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Diesen Beitrag veröffentlichte die Zeitschrift *Die Versicherungspraxis* in ihrer Ausgabe 02/2022.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung:

Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt und Partner

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 50
fabian.herdter@wilhelm-rae.de

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

„Kluge Köpfe, die sehr engagiert und strategisch vorgehen“

JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien 2016/17

Das Team spezialisiert sich auf die Vertretung von Versicherungsnehmern in Großschadensfällen und gilt in diesem Bereich als „absolute Spitzenklasse“.

The Legal 500 Deutschland 2019

„The firm is always excellent, precise and very flexible,” enthuses a client. Another client highlights the team's „extraordinary skills in solving complex cases”.

Chambers Europe Guide 2019

Über uns:

Die Sozietät Wilhelm ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und deren Entscheidungsträgern in kritischen Situationen – vom Großschaden über die persönliche Inanspruchnahme bis hin zum Compliance-Verstoß im Unternehmen. Rund zwanzig Rechtsanwälte und Berater an zwei Standorten (Düsseldorf und Berlin) vereinen hierfür Expertise aus den Bereichen Versicherung, Haftung, Compliance und Gesellschaftsrecht. Weltweit kooperiert die Sozietät mit Kanzleien unter anderem in den USA, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Belgien, Schweden und Polen.

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Düsseldorf:

Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211.68 77 46-0
Telefax: + 49 (0)211.68 77 46-20

info@wilhelm-rae.de

Berlin:

Fasanenstraße 65
10719 Berlin

+ 49 (0)30.81 72 732-0
+ 49 (0)30.81 72 732-0

berlin@wilhelm-rae.de

JUVE AWARDS 2017 Kanzlei des Jahres für Versicherungsrecht

JUVE AWARDS 2011 Kanzlei des Jahres für Versicherungsrecht